

Hinweise zur Einkommenserklärung, der Einkommensgrenze und dem Antrag für einen Wohnberechtigungsschein

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

bitte nehmen Sie sich ein wenig Zeit für das sorgfältige Ausfüllen der Einkommenserklärung. Sie tragen damit zu einer zügigen Bearbeitung bei und vermeiden unnötige Rückfragen. Sofern Sie die Erklärung selber ausfüllen, denken Sie bitte an die notwendige Unterschrift von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber.

Für Fragen zur Einkommenserklärung und zur Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenze stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Abteilung für Wohnungswesen gerne zur Verfügung.

Wie hoch ist die maßgebliche Einkommensgrenze?

Die maßgebliche Einkommensgrenze bestimmt sich nach § 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW). Sie beträgt für einen

- **1-Personen-Haushalt 20.420 €**
- **2-Personen Haushalt 24.600 €**

zuzüglich für **jede weitere zum Haushalt rechnenden Person 5.660 €** Für jedes haushaltsangehörige Kind im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 740 €.

Was ist Einkommen?

Maßgebendes Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen. Als haushaltsangehörig gelten alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen (§ 13 Abs. 2 WFNG NRW).

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetz (EStG). Dazu gehören:

1. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z.B. steuerpflichtiger Lohn, Gehalt, Pensionen)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
5. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten, Versorgungs- und Unterhaltsleistungen)

Zum Jahreseinkommen gehören auch:

6. der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 EStG)
7. die Bezüge, die von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden (§ 22 Nr.1 S. 2 EStG)
8. das Arbeitslosengeld 1 (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG)
9. die ausländischen Einkünfte (§ 32 b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EStG)
10. der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn z.B. 450 €-Job (§ 40 a EStG)

Zum anrechenbaren Jahreseinkommen zählen nicht die:

- Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 EStG. Fügen Sie zur Prüfung der Voraussetzung den Kindergeldbescheid der Familienkasse bei.
- Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 Satz 3 EStG ist.

Die Einkünfte werden um die Werbungskostenpauschalen nach dem EStG oder den tatsächlichen Werbungskosten, die z.B. durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen werden, bereinigt. Steuerzahlungen (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Kapitalertragssteuer oder Abgeltungssteuer) führen zu einem Pauschalabzug von 12 % vom steuerpflichtigen Einkommen. Die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen (oder Beiträgen zu einer ähnlichen Einrichtung mit entsprechender Zweckbestimmung) wird mit einem pauschalen Abzug von 12 % und die Zahlung von Rentenbeiträgen (oder Beiträgen zu einer ähnlichen Einrichtung mit entsprechender Zweckbestimmung) von 12 % berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch, wenn die Beiträge zugunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann.

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushaltes sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sogenannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen. Um die Frei- und Abzugsbeträge anerkennen zu können, sind Nachweise/Urkunden (in Kopie) beizufügen. Die jährlichen **Freibeträge** lauten

Abzugsbeträge sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen.

Liegt eine Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z.B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das Land), so werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen haushaltsangehöriger Personen bis zu dem urkundlich festgestellten Betrag vom Gesamteinkommen abgezogen. Sind Urkunden zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht vorhanden, so gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen folgende Abzugsbeträge:

- bis zu 4.000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist;
- bis zu 8.000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennten Ehegatten oder Lebenspartner;
- bis zu 4.000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Welche Zeiträume sind bei der Einkommensprüfung entscheidend?

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist regelmäßig das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Als Nachweis fügen Sie bitte hierzu den Steuerbescheid des Vorjahres bei. Entsprechen die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung dauerhaft nicht mehr den tatsächlichen oder innerhalb von zwölf Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnissen, so sind die aktuellen Verhältnisse in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Hierzu wird vom Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung ausgegangen. Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

Was ist im Antrag anzugeben?

Im Antrag sind die Personen anzugeben, die zum Haushalt gehören und die neue Wohnung gemeinsam beziehen wollen. Haushaltsangehörig sind auch Personen, die alsbald – in der Regel innerhalb von 6 Monaten – dem Haushalt angehören werden. Dies gilt auch für jedes Kind, dessen Geburt nach **ärztlicher Bescheinigung** erwartet wird.

Sofern der Wohnberechtigungsantrag für eine bestimmte Wohnung beantragt wird (gezielter WBS), ist auf der Rückseite des Antragvordruckes die Einverständniserklärung des Vermieters einzuholen.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für die Prüfung zur Erteilung eines WBS?

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 772/SGV. NRW. 237) in der jeweils geltenden Fassung.
- Verwaltungsvorschriften zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 – 15 WFNG NRW (Einkommensermittlungserlass) vom 11.12.2009 (MBI. NRW S.3) in der jeweils geltenden Fassung.
- Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) vom 12.12.2009 (MBI. NRW. 2010 S. 6/SMBI. NRW. 238) in der jeweils geltenden Fassung.